

99115004001003

Melderegisterauskunft Erteilung gegenüber Parteien und Wählergruppen

Heruntergeladen am 27.07.2025

<https://fimportal.de/services/99115004001003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115004001003
Leistungsbezeichnung I	Melderegisterauskunft Erteilung gegenüber Parteien und Wählergruppen
Leistungsbezeichnung II	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen - Erteilung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Auszüge aus Registern (2020200)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	26.11.2015
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium des Innern (BMI)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_50.html
Teaser	
Volltext	Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können in den 6 Monaten vor einer Wahl im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen folgende Angaben zu wahlberechtigten Personen aus dem Melderegister erhalten: • Vor- und Familiennamen, • Doktorgrad, • derzeitige Anschrift. Ist die nachgefragte Person verstorben, wird dies mitgeteilt.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Auskünfte sind nur in den 6 Monaten vor einer Wahl möglich. Diese Daten dürfen nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwendet werden und sind spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Meldebehörde kann keine Auskünfte erteilen, wenn eine Auskunftssperre besteht oder ein Sperrvermerk im Melderegister eingetragen ist. Ferner hat jede betroffene Person die Möglichkeit, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können in den 6 Monaten vor einer Wahl im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen folgende Angaben zu wahlberechtigten Personen aus dem Melderegister erhalten: • Vor- und Familiennamen, • Doktorgrad, • derzeitige Anschrift. Ist die nachgefragte Person verstorben, wird dies mitgeteilt.
Ansprechpunkt	Meldebehörde
Zuständige Stelle	Meldebehörde
Formulare	
Ursprungsportal	